Dienstag den 11 Julii 1758.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXVIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Mörs- und Märckschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worinn zu finden /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Was von den Thiergen / so sich in den Sauerteig / Essig und sonstigen Sachen befinden sollen / zu halten.

§. I.

Gegenwärtige Gedancken sind mir dieser Tagen bey Durchblätterung des zweyten Bandes von dem Hamburgischen Magazin beygefallen, und da mich vorjo die Reihe trift, einen Einsatz diesen Blättern einzuverleiben, so habe solche meine Meynung von vorher rubricirten Thiergen mit wenigen vorstellen wollen. Im dasigen Theil des Hamburgischen Magazins

und

und zwar im 2ten Stücke desselben Bandes befindet sich sub Num. IV. pag. 118. ein Schreiben von dem Wund-Arzte Herrn Jacob Sherwood an den Ritter Martin Folckes betreffend die kleinen Aehlgens in Sauerteig, die ihre Jungen lebendig zur Welt bringen. Ich kan mich nicht genug verwunderen, daß gelehrte Leute in diesen und dergleichen Dingen mit einer so zu versichtlichen Gewißheit nicht nur etwas behaupten, sondern noch solche Sachen als Evangelische Wahrheiten andern aufdringen wollen, da meines Bedünckens doch gar vieles fehlet, bis der vermeinte Grad der Gewißheit von dem Daseyn solcher lebendigen Creaturen samt denjenigen Eigenschaften, die man von ihnen erzehlet, ausser allen Zweiffel gesetzet worden. Die Gründe, die in mir solchen Wanckelmuth erreget haben, sind folgende.

§. II. Es sind zwarn die Erscheinungen, so durch die Vergrößerungs-Gläser gemacht worden, überhaupt an sich richtig; allein die Beurtheilungen derselben so einzurichten, daß sie mit der lautern Wahrheit übereinstimmen, das ist die Kunst. So wird zum Exempel mancher wohl durch das Vergrösserungs-Glaß sonderlich in flüssigen Cörpern langlichte Theile, die sich wie Schlangen oder Aehlgens zu krümmen und zu bewegen scheinen, gewahr; wenn man aber durch die Beurtheilungs-Kraft aus solcher Erscheinung so gleich lebendige Thiere erzwingen will ohne mehreren Grund von der Gewißheit des Daseyns derselben, als was ich so eben angeführet, zu haben, so deucht mir, irret man sich gewaltig: denn da die in solchen flüssigen Cörperen etwa befindliche schleimigte Theile dem Ansehen nach ebenfals dergleichen Aehlgens formiren können, zumahlen wenn solche durch eine innerliche gährende Kraft in eine Bewegung gesetzet worden, welche schleimigte Theile jedoch kein vernünftiger Mensch jemahlen vor würckliche lebendige Thiere halten und außgeben wird. Könte man aber einige den lebendigen Thieren absolute eigene äusserliche Theile und Gliedmassen in den vermeinten Thieren klahr anzeigen, so dürfte man wohl mit Rechte an solcher Thiere Daseyn nicht weiter zweifeln.

§. III. Diese Dinge, heißt es, haben ja Kopf und Schwantz, warum solte man dieselbe also nicht unter die Classe der lebendigen Thiere zählen können? Ich antworte aber hierauf, daß auch die länglichte schleimigte Cörper ebenfals zwey Enden haben, die man dennoch darum so gleich nicht für einen Kopf und Schwantz verkauffen kan, wenn nicht durch hinlängliche Proben an den vermeinten Kopf und prätendirten Schwantze solche organa können demonstriret werden, die sonsten wohl andere dergleichen schlangenförmige Thiere oder Aehlgens nothwendiger Weise an besagten Oertern mit sich führen müssen und die zu ihrer Lebens-Unterhaltung unumgänglich nöthig sind: so lange, sage ich, dieses nicht gantz klar angewiesen wird, so lange kan mir kein vernünftiger Mensch verargen, wenn ich mit der größten Billigkeit das Wesen solcher Thiere gantz in Abrede stelle.

§. IV. Das Vorgeben aber vom Kopf und Schwantz ist es indessen noch nicht allein was man uns von diesen Thiergens erzehlet, sondern man hat so gar die Welt überreden wollen, daß man diese erstaunlich kleine Thiere würcklich unter das anatomische Messer gehabt, und also auch ihre innere Beschaffenheit außgekundschaftet habe: denn so schreibet oben angeführter Auctor in erwehntem Schreiben. Weilen wir die Eingeweide dieser Thiere sehen wolten / zerschnitten wir eines von den langen dünnen Röhren / so aus der Wunde des Bauchs herausgehangen. (Es war aber diese Wunde des Bauchs von ohngefehr, wie es heißt / gemacht worden) fast in der Mitten. Wir fanden da zu unserm grösten Erstaunen / daß etwas von beyden zerschnittenen Enden herausgeschossen war / und wir bemerckten eine Menge Cörpergens / so wie Eyer schienen / welche aus ihnen heraus giengen / an denen wir aber bald fanden / daß es lebendige Aehlgens waren / die sich in ihren eigenen Häuten eingeschlossen / obwohlen von verschiedener Reife, befanden. Es scheinet, daß die Herrn Observatores öfters in ihre abentheuerliche Observationen so verliebt worden, daß ihnen Hören und Sehen vergehet: denn wie solte ein solches erstaunlich kleines Ceter wohl gehörig anatomice behandelt werden können; wie solte wohl der Anatomicus bey solchem Thiere seine nöthige

Instru-

Instrumenta, sie mögten auch noch so subtil, als nur möglich, fabriciret seyn, zum Gebrauch anwenden können, daß dieselbe dem Anatomico nicht zu grob wurden, und er vor derselben Grobheit und Ungeschicktheit sein zartes Subjectum auch nicht einmahl mit dem Vergrösserungs-Glase wurde beschauen noch viel weniger gebührlich bearbeiten können und daher halte ich die vorgebene Anatomie solcher erstaunlich kleinen Thiere vor eine Chimære. Daß aber Menschen, die solche erstaunliche Dinge glauben und als wahre Historien erzählen, vor eine zeitlang sich selbst verlaugnen müssen, solches mercket man unter andern auch aus der Geschichte, die der unsterbliche teutsche Philosoph, Herr Baron von Wolff in seiner teutschen Metaphysic mit folgenden Worten erzählet: Johann Frantz Griendel von Ach schreibet in seiner Micrographia nova pag. 58. Er habe die Spitze einer Nadel durch sein Vergrösserungs-Glaß mehr als den vierten Theil eines Zolles breit und den unter Theil der Nadel bis 2 Zoll dick gesehen. Eben dergleichen bekräftiget der Engelländer Robert Hoocke in seiner Micrographia Obs. 1. F. 1. & seqq., und der erste setzet hinzu (man mercke sich nur wohl was folget) daß einmahl ein Goldschmieds-Geselle auf einer Nadelspitze eine Reuterey mit samt den Pferden gantz erkäntlich gestochen habe. Der Herr von Wolff füget hinzu zu desto mehrerer Glaubwurdigkeit des oben angeführten, man müsse nemlich wohl mercken, daß diejenigen Künstler, so etwas subtiles mahlen oder stechen wollen (und also wird es wohl bey der Anatomie so erstaunlich kleiner Dinge zugehen müssen) durch das Vergrösserungs-Glaß bey ihrer Arbeit zu sehen nöthig haben.

§. V. Es ist wohl nicht zu läugnen, daß die Künstler bey subtilen Arbeiten, wie solche bey Kupferstichen, Migniatur Mahlerey, Uhrmacher-Kunst zum öfteren vorzufallen pflegen, die Vergrösserungs-Gläser zur Hand nehmen müssen, um ihr Werck ordentlicher Weise bearbeiten zu können. Es muß aber jedoch allemahl eine gewisse Proprotion der Größe und Bequemheit zwischen den erforderlichen Instrumenten und zwischen den zu bearbeitenden Cörper selbst in acht genommen werden; damit die Instrumenta so wohl mit Nutzen können gebrauchet als auch daß sie unter dem Vergrösserungs-Glase währender Arbeit nicht grösser erscheinen, als der zu bearbeitender Cörper selbst und folglich dadurch dem Künstler in seiner Arbeit das größte Hindernüß in dem Weg geleget werde. Es fällt mir hiebey das lustige Exempel ein, wodurch der berühmte Christianus Democritus diese Sache recht lebhaft abschildert. Nemlich: es wolte ein Bauer über einen schmalen Steeg, so über einen Graben mit Wasser lag, gehen, und weilen der Steeg dem Bauren ziemlich schmahl vorkahm, so beschloß er diesen Steeg durch seinen Brill zu vergrösseren. Es gelung ihm dieses recht trefflich, und der Bauer gieng also gantz vergnügt über den durch seinen Brill so mächtig vergrösserten Steeg: da er nun mitten auf dem Steeg ist, siehe so fiel er unglücklicher Weise von dem Steeg herunter ins Wasser, und nachdem er sich wieder aus dem Graben herausgearbeitet hatte, so verwunderte er sich höchlich, wie dieser Zufall bey dem durch seine Brille so schön vergrösserten Steeg doch in aller Welt möglich gewesen wäre, er betrachtet noch einmahl den Steeg mit der Brille, er findet dieselbe Vergrösserung wie zuvor, er entschliesset sich von neuen das Experiment zu repetiren und zum zweyten mahl über den Steeg zu wanderen; von ohngefehr aber erblickte er mit seinen vier Augen seine beyde durch den Brill so starck vergrösserte Füsse, darauf er denn so gleich von seinem raren Vornehmen abgestanden: denn wer wolte sich zweymahl prellen lassen, einmahl ist schon genug. Diesem Bauer gleichen viele auch unter den Gelehrten, die zwarn wohl das eine, aber nicht das andere bedencken, und also solte man meinem Beduncken nach hiedurch ebenmässig erkennen können, wie die bey der so sehr subtilen Anatomie solcher erstaunlich kleinen Thieren nothige brauchbahre Instrumenta selbst der Zergliederung die größte Hinderniß in den Weg legen müssen. Ich wünschte indessen wohl das Glücke zu haben denjenigen Griffel zu sehen, womit der Goldschmieds-Geselle das Corps Cavallerie auf eine Nadelspitze so zierlich und so käntlich gestochen haben soll. Ich glaube ein solches Stück wäre vor eine Naritäten-Cammer ein grosse Kostbahrkeit. Das Ende dieses Satzes soll, so GOtt will, zu einer andern Zeit folgen.

Scherer.

I. NOTIFICATION.

Da bey der Königl. Großbrittannischen und alliirten Armée annoch 100 freywillige Beckers-Bursche erfordert werden; so hat man solches hierdurch öffentlich bekant machen und jedem sich beym Addres-Comptoir zu Duisburg anzugebenden Beckers-Burschen hiemit versprechen wollen, daß er über seine tägliche 2 Pfund Brod, monatlich 8 Rthlr baares Tractament zu geniessen habe, auch vor aller Werbung oder Enrollirung gesichert seye; daher sich diejenige, so dazu Lust und Belieben tragen bey der Feldbeckerey auf diesem Fuß Dienste zu nehmen, sich bey dem Königl. Addres-Comptoir zu Duisburg zu melden haben. Meurs den 2ten Julii 1758.

EXTRACT aus denen Magdeburgischen Intelligentz-Zetteln vom 25 April 1758. Num. 17, Art. 14 welcher Gestalt sehr nutzbare Hecken, theils zur Feuerung, theils zur Beschirmung der Wiesen und Kornfelder aus dem Saamen der Genistæ spinosæ anzulegen, und davon das Pfund vor 1 Rthlr 12 Gr. in Hamburg bey Joh. Matthias Klefecker zu haben.

1) Zur Feuerung werden gantze Felder damit besäet, und alle 4. 5. 6. oder 7 Jahre abgehauen, wean es 12 bis 15 Jahr alt, so ist das Holtz schon starck gnug, daß man es im Camin brennen kan, vier Pfund Saamens ist genug auf einen Morgen.

2) Zur Erzeugung undurchdringlicher Hecken um Wiesen und Kornfelder, wird der Saame folgender Gestalt außgesäet: Man lässet zwey Reihen Furchen dazu pflügen, etwa einen Fuß weit von einander und darin wird der Saame gesäet, zwey solcher Reihen machen eine sehr dichte Hecke.

Man kan auch wohl 5 bis 6 Reihen beyeinander säen, alsdenn ist es aber nicht bloß der Hecken, sondern auch der Feuerung wegen abgezielet, und wenn hiervon zur Feuerung abgehauen werden soll, so lässet man nur ein Reihe an der äussersten oder innersten Seite, zur Defension stehen. Es wird zu Ende Martii außgesäet, das erste und andere Jahr muß es sorgfältig in acht genommen werden, weil so lange es jung und zart ist, alles Vieh es begierig frißt. In zwey Jahren ist es so mehrhaft, daß kein Vieh mehr hindurchdringen kan, und die Stacheln sind so starck, daß solche durch ordinaire Stiefeln stechen, daß dahero auch kein Mensch hindurch kommen kan. Es wächset in allerley Erdreich, insonderheit aber liebet es einen sandigten Grund, wenn es in einem steifen Leim gesäet wird, so muß dahin gesorget werden, daß solch Erdreich ein wenig abhängig sey, damit der Regen nicht darauf bestehen bleibe, wovon es sonst verderben würde. Je loßer und mürber das Erdreich dazu gepflüget wird, je besser ist es. Es blühet zwey mahl im Jahr, nemlich im Frühling und Herbst, davon die Bienen häuffig sammlen. Wenn in einem starcken Winter ein Stamm hin und wieder verfrieren solte, so muß man den verfrohrnen Stamm an der Erde abhauen, alsdenn solcher wiederum nachwächset.

II. Sachen, so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam Joh. Jörgen Sandts, adtractio des dem Joh. Dieb. Schmid zugehörigen, auf der Ennepper Strasse, im Hochgericht Schwelm gelegenen Hauses, Schmitte, Hof, Garte und Wiesen, erkannt, und diese Stücke, nach Abzug der Lasten, auf 421 Rthlr, 40 st. taxiret worden; so werden die zum Ankauf Lusttragende hiemit abgeladen, daß sie in denen angesetzten Terminen den 15 Augusti, 16 Octobris, und 15 Decembris, a. c. vor dem Gericht zu Schwelm, erscheinen, und den Kauf schliessen sollen; gestalten mit Ablauf dieser Terminen niemand weiter dagegen gehöret werden wird.

III. AVERTISSEMENT.

Es ist am 5ten Junii a. curr., auf dem holländischen Postwagen zwischen Sevenaer und Rees ein in braun Pappier embalirtes Päckgen, worinnen sich eine verschlossene schwartz-lederne Schreib-Chatoul in welcher verschiedene Briefschaften und Schreib-Materialien sich befinden, nebst einer dabey gepackten Wollen-Damasten-Mannes-Contouche mit einigen Kleinigkeiten, verlohren gegangen: da nun dem Eigenthümer daran gelegen, so offeriret derselbe demjenigen, welcher gedachtes Päckgen gefunden, und solches mit allen denen darinnen sich befindenden Sachen, dem in Wesel wohnenden Mackeler, Giesbert, wieder überliefert, eine Recompence von 2 goldenen Ducaten überreichen zu lassen.

Anhang.

Anhang

Num. XXVIII. Dienstag den 11. Julii 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Da in causa des Chirurgi Flügels contra den Juden Doct. Pictor, der letzte Distractions-Termin, des dem letztern zuständigen, und auf 455 Rthlr taxirten Hauses, durch die obgewaltete Krieges-Troublen frustriret, und deshalb von ersterm pro novo & ultimo angestanden worden; so wird dieserhalb ein anderwerter Terminus auf den 17 Augusti, Nachmittags um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum, pro ultimo anberahmet, und solches zu jedermans Nachricht und Achtung bekant gemacht; weshalb denn die Edictales zu Bochum, Hattnegen und Castrop affigiret sind. Bochum den 15 Junii 1758.

Nachdem das wegen dictirter und allergnädigst ratificirter Brüchten gepfändete, und unterm 29 Januarii 1757 gehörig ästimirte Silberwerck, als ein silberner Becher, so 15 und 3 4tel Loth wieget, und zu 9 Rthlr 59 und ein halben st. ästimiret worden, und ein Senff-Kännchen mit dem Löffel, so 10½ Loth hält, und auf 6 Rthlr 53 und ein 4tel stüber gewürdiget worden, in Termino den 8ten Julii hujus anni, Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht, dem meistbietenden verkauft werden soll; Als wird solches hiemit nicht allein dem publico bekant gemacht, sondern auch der Herr Hoffiscal Krupp zu Unna, ad videndum distrahi, abgeladen. Reck den 10 Junii 1758.

Ad instantiam des Kaufmanns Herrn Johann Caspar Harrkotte ist Subhastatio des denen Eheleuten Nicol. Bähling zugehörigen, unterm Hochgericht Schwelm gelegenen Sensen-Hammers, sampt dazu gehörigen, von Caspar Hiedy, gegen jährlich zu zahlende 10 Rthlr Grundzins in Erbpacht erhaltenen, Länderey erkant worden; diese stücker sind auf 176 Rthlr 20 stbr zinß in Erbpacht erhaltenen, Länderey erkant worden; diese stücker sind auf 176 Rthlr 20 stbr rovlich geschäzet, und Termini zum öffentlichen Verkauf auf den 15ten Augusti 16 Octob. und 15 December anbestimmet. Es müssen dahero diejenige, so zum Ankauf Lust haben, in Kraft ergangenen proclamatis, vor dem Gericht zu Schwelm in bemelten Terminen, sub pœnâ præclusi, erscheinen.

Demnach ad instantiam der verwittibten Frau Geheimten Rigierungs-Räthin v. Hymmen wieder den Freyherrn v. Hasencamp, distractio einiger zum Hause Weitmar gehöriger Pertinentien, als: 1) des Schmitz-Kotten so zu 302 Rthlr 30 stbr taxiret. 2) des Evert Wiscken. 3) Johann Died Revels. 4) Kampmann. 5) Boldmacr. 6) Leggewie. 7) Schawackt, erkannt, und Termini distractionis auf den 30 Augusti, 25 October, und 20sten December a. curr., allemahl Nachm. um 2 Uhr, beym hiesigen Königl. Landgericht anberahmet worden: so wird solches dem publico hiemit zur Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 30 Junii 1758.

Demnach ad instantiam der Erbgenahmen Cronenbergs wieder den Freyherrn v. Hasencamp, distractio einiger letzterm zuständiger Güther, als: 1) des Oberheitmanns-Hofes, so zu 1640 Rthlr. 2) des Loeskers-Hofes zu Revel, so zu 825 Rthlr taxiret, per Decretum de 30 m. p., erkannt, und termini distractionis auf den 30 Augusti, 15 Octobris, und 20ten Decembris a. curr., allemahl Nachmittags um 2 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht anberahmet worden: so wird solches dem publico zur Nachricht und Achtung hiemit bekant gemacht. Bochum im Landg. den 3 Julii 1758.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Kaufmanns Daniel Dunge, wider Dieh Godfried Kaerthaus pro judicato des Debitoris Kaerthaus 5 Scheffelsaat Landes am Hertings-Wege in der Unnatschen Feldmarck, zwischen des Herrn Pastoris Wiethaus und Herrn Hofraths Hasemanns Länderey gelegen, wovon ein Scheffelsaat zu 60 Rthlr taxiret worden, in terminis den 15ten Augusti, 17 Octobris und 15 Decemb. distrahiret, und dem meistbietenden in ultimo termino zugeschlagen werden sollen; Es werden also diejenige, so zum Ankau

kauf obgem. Landes Lust haben, hiemit abgeladen, um in den präfigirten Terminen zu erscheinen, und darauf zu bieten. Unna im Landg. den 9 Jun. 1758.

Ad instantiam Herrn Advocti Rochol sen. qq. Curatoris Grevischen Concursus, ist in usum Creditorum distractio des der Wittiben Greven bishero zugehörigen Wohnhauses, so auf dem Kohlbrinck allernechst des Bäckern Nöllen und des Mahlern Grundschütteln Häusern gelegen, und woraus alljährlich 9 st. ablößlicher Pfenning-Renthe, an hiesiges Waysenhaus bezahlet werden muß, und per Taxatores juratos zu 210 Rthlr, ferner der vom Wallburger-Thor allernechst Timens und Wolffs Gärten gelegene 4 Schilwart Mußgartens, so per Schilwart zu 9 Rthlr, mithin in Summa zu 36 Rthlr; imgleichen der vorm Bruder-Thor allernechst Böddeckern und Albert Friderichs Gärten gelegene 4 Schilwart Mueßgartens, so per Schilwart zu 8 Rthlr, mithin in Summa zu 32 Rthlr gewürdiget worden, erkannt, und zum publiquen Verkauf vorbemelten Wohnhauses und Gärten der 15 Augusti, 10 Octobris und 5 Decembris a. c., beym Königl. Großrichter zu Soest, Vormittags Glocke 10, präfigiret worden; diejenige also, welche vorbemeltes Wohnhaus und Gärten an sich zu handelen Lust haben, so dann an der Königl. Gerichtsstube erscheinen, und nach denen beym Protocoll einzusehenden Vorwarden der meistbietenden in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio den 20 Junii 1758.

Ad instantiam Herrn Advocati Rochol jun. qq. Mandatarii des Herrn von Rademackern ist ad effectum rei judicatæ gegen die Wittibe Clotz zu Oertinghausen distractio erkannt, und sollen ingefolge Edictal Citation, welche zu Soest, Lipstadt und Oestinghausen affigiret worden, die derselben zugehörige 2 Morgen Wiesegewachs, so in der Soester Mersch allernechst der Obristin von Friesenhausen und des Coloni Camen zu Catrop Wiesegrunde gelegen, und per Taxatorem judicii juratum zu 310 Rthlr gewürdiget worden, in den präfigirten Terminis den 19 Augusti, 14 Octobris und 9 Decembris a. curr., dem meistbietenden verkauffet werden; alle diejenige, so an diesen 2 Morgen Wiesengewachs Spruch und Forderung zu haben vermeinen, müssen in præfictis terminis vorm Königl. Großrichter ihre Gerechtsahme gebührend justificiren, oder gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen imponiret werde; diejenige aber, welche Lust haben obgemelte 2 Morgen Wiesewachs an sich zu kauffen, können so denn an der Königl. Gerichtsstube gleichfals erscheinen, nach Belieben licitiren, die Vorwarden beym Protocoll einsehen, und der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio regio den 27 Junii 1758.

Ad instantiam des Schumachern C. Kensmann sollen einige von dessen abgelebten Brudern J. G. Kensmann herrührende Grundstücke, als: a) Das Kensmannsche Wohnhaus hinter St Pauli Kirche mit dessen Pertinentien. b) Neun Schilwart Mußgartens ausser Ulrichs Thor am obersten Pfade nächst Schulenburgs Garten. c) Vier Schilwart Mußgartens in denen Rosenplätzen nächst der Frau Wittiben v. Varssen Garten gelegen. d) Ohngefehr drittehalb Morgen geistl. Land ausser Ulrichs Thor am Schleepwege zwischen Gudenogen und Callewegen Länderey gelegen, nach impetrirtem censensu alienandi, bey dem Rahthause und Königl. Stadtgericht zu Soest, am 26 Julii, 25 Augusti und 27 Septembr. a. c., Nachm. um 2 Uhr, freywillig doch öffentl. denen meistbietenden verkauffet, und die einkommende Gelder zum Behuf vorhandener Schulden verwendet werden. Welches hiedurch bekant gemachet und zugleich allen denenjenigen, so an diesen Grundstücken ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii aufgegeben wird, um sich in dem ersten oder längstens zweyten Termino zu melden, und seine justificatoria beyzubringen.

Nachdem ad instantiam Fisci zu Bezahlung der Inquisitions- und Atzungs-Kosten des Thys op den Campenkathen, nebst dazu gehörigen Baumgarten und Ländereyen zu 2 Morgen 200 Ruthen groß, zu Keppelen im Amte Udem kentlich gelegen, und auf 200 Rthlr taxiret, auch zu jedermanns feilen Kauf in primo termino den 30 Martii, und in 2do termino den 30sten May gestellet worden, es haben sich aber so wenig in diesem als jenem termino Käuffere dazu angemeldet, weswegen man denn nöthig erachtet, solches dem publico bekant zu machen, damit Liebhabere sich in præfixo 3tio termino den 1 Augusti, Nachm. um 4 Uhr, auf der Stadt-Waage in Cleve, annoch melden können. Cleve im Landg. den 30 May 1758.

Dem-

Demnach ad instantiam des Herrn Advocati Felderhofs wegen restirenden Advocatur-Gebühren, pro obtinendo judicato der Eheleuten Johann Spronckens Behausung, so zu Cleve in der Marckstrasse kentlich gelegen, und auf 275 Rthlr taxiret, auch zu jedermanns seiten Kauf in primo termino den 22 April, und in secundo termino den 22 Junii gestellet worden. Es haben sich aber so wenig in diesem als jenem Termino Käuffere dazu angemeldet; weswegen man denn nöthig erachtet, solches dem publico bekant zu machen, damit Liebhabere sich in præfixo tertio termino den 22 Augusti, Nachm. um 4 Uhr auf der Stadtwaage in Cleve annoch melden können. Cleve im Landg den 22 Junii 1758.

By de Weduwe Jacob Lichtjes in Gennep, staat een complete Ratmaekers-Winckelmet al het Gereetschap te koop, waarin die Neering lange jaeren met goet succes gedaen is, het huis selfs kan daarby verhuurt worden; al wie lust daertoe heft, kan zich by opgemelde Weduwe melden.

De Erfgenaemen van de Egdeliede Aers Havers tot Oeffelt, willen eenige mobilaire Goederen ende Vruchden ten velde staande, verkopen, dog den præcisen dag door den Kerkenroep naeder bekent laaten maeken.

Mefrau Vermeer als Vollmächtigerin Petronella Josselet will qq. einige Mobilien, so denn das in Gennep auf der Sandstrasse sub Num. 124 gelegene Haus, verkauffen, und über letzteres den 25 Julii die Kertze, beym Kirchmeistern Wilhelm Heesen, ausbrennen lassen; Lusttragende können sich einfinden.

Es sollen ad instantiam des Kaufmanns von der Heyden wider den S. T. Freyherrn von Rohe zu Halsaf, folgende demselben gehörige, bey dessen Guth Halsaf gelegene Stücke, als nemlich: 1) Die noch übrige unverkaufte 3 Morgen Landes vom so genannten Kalsfeld, so Schatzung gibt und ästimiret worden, daß solche 3 Morgen wenigstens an freyen Gelde in jährliche Pacht thun können 12 Rthlr rc. 2) Die Weyde ausser Deichs, so Schatzungs frey und 3 Morgen groß, und geschätzet worden, daß an freyen Gelde jährlich thun können 24 Rthlr., in reip. terminis, als nemlich den 2 September, 28 October und 23 December a. c., allemahl auf der Stadtwaage daselbst, Nachm. um 3 Uhr zu Brede gesetzet, und in dem letztern peremtorischen Termino dem meistbietenden von Commissions wegen zugeschlagen werden. Cleve den 3 Julii 1758.

Die Erben Herm. Möller in Orsoy, sind willens ihre Ländereyen auf den 12 Julii curr., Nachm. um 2 Uhr, bey Adrian Verheyen daselbst, freywillig zu verkauffen.

Da bewandten Umständen nach resolviret worden, über das ad instantiam Giesb. Ennighorst contra Eheleute Goos. Hoesgens sub hasta stehende, in Dinslacken zwischen Gulden und Molleman gelegene Haus samt dahinten befindlichen Gärten, so auf 140 Rthlr 30 st. gewürdiget worden, annoch einen 4ten terminum distractionis ergehen zu lassen, und solcher auf den 24 Julii c., Vorm. um 10 Uhr, bestimmet worden; Lusthabende können sich alsdann einfinden und ihren Nutzen schaffen.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Gastwirth Loerbrocks hat von der Wittiden P. Huber in Soest, den hinter deren Hause in der Bruderstrasse gelegenen Brumgarten nebst dem Thorgang nach dem Bruderthor hin; imgleichen das Gespann von drey Paar Sparren hinter deren Hause, erblich angekauft; wes Endes alle, so an diesen Stücken ex quocunque capite etwas zu forderen haben, hiedurch sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, um sich mit ihren Forderungen innerhalb vier Wochen à dato publicationis, am Rahthause und Königl. Stadtgericht in Soest, zu melden.

Der Leinenweber Joh. G. Dahlhoff in Soest, hat von der Wittide Fohrkampff und deren Sohn Eap. Fohrkampff 2 und ein halb Schilwart min ein halb Penwart Mußgartens, so ausser Jacobi Thor an der Pagenstrasse zwischen Aukäufern und Plangen Garten gelegen, angekauft; wes Endes alle, so an diesem Stücke ex quocunque capite etwas zu fordern haben, hiedurch sub pœna perpetui silentii citiret werden, um sich innerhalb 4 Wochen à dato publicationis beym Königl. Stadtgericht zu Soest am Rahthause zu melden.

Der Kaufhändler M. Pet. Rochol in Soest, hat von denen Eheleuten Joh. H. Schneck die von der Ehefrau Schneck ersterem Manne Joh. H. Bödecker herrührende 3 und ein halb

Schilwart

Schilwards Gartens, so zwischen dem Grandwege und Ulrichs Thor nächst Bekmanns- und Kenters Garten gelegen, angekauft; wes Endes alle, so an diesem Garten einigen Anspruch haben, sich innerhalb 4 Wochen sub pœna perpetui silentii, am Rahthause und Königl. Stadt-Gericht in Soest, mit ihren pœtensionen melden müssen.

Die Wittibe C. Vieregge zu Annepen, hat an Joh. Wilh. Suermann einen halben Morgen geistlichen Land am Paradieser-Wege nächst Käuffers- und Osterhofs Lande gelegen, erblich verkauft; weshalb alle, so an diesem Stücke etwas zu forderen haben, hiedurch abgeladen werden, um sich mit ihren Anspruchen innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, bey Strafe ewigen stillschweigens am Rahthause und Königl. Stadtgericht in Soest, zu melden.

Da der Wessel Grävingschultze zu Hemmerde, Amts Unna, dem hiesigen Königl. Landgericht angezeiget, daß er zwey halbe Morgen Heugewachs, so aus der Westendorffschen Nachlassenschaft herrührten, und wovon einer zwischen Brinckmanns und Elferdings der andere aber nächst Brinckmanns und der Landwehre der Stadt Hamm, beyde jedoch in der Mappenbecke vor hiesigem Norden-Thor gelegen, denen Eheleuten Herrn Kriegesrathen Sudhaus für eine sichere Summe Geldes erb- und eigenthümlich verkauft; Eheleute Ankäuffere aber des Gekauften gehörige Sicherheit verlangten, mithin gebeten diejenige, so an vorbeschriebene beyde halbe Morgen Heugewachs Anspruch zu haben vermeinen mögten, gebührend vorladen zu lassen, und nun sothanem perito deferiret worden; Als werden alle und jede, so an denen vorbenannten, von denen Eheleuten Herrn Kriegesrathen Sudhaus anerkauften Grundstücken einiges Recht, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Unna, und das dritte zu Wehren angeschlagen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 21sten September a. c, gehörig ein- und auszuführen, inmassen vor Ablauf dieser Frist, Decretum præclusivum extrahiret, und niemand weiter gehöret werden soll. Hamm im Landgericht den 19 Junii 1758.

VI. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die so genannte Peerts-Weyde zu Middelaer, und Schneps-Kamp zu Heyen, sollen nächstens verpachtet, doch der Ort und Tag durch den Kirchenruff näher bekant gemachet werden.

VII. Von tod gefundenen Cörper.

Es ist am 5ten dieses in dem Calcarschen Walde hinter dem so genannten Grafenhause ein todter Cörper gefunden worden, welcher nicht nur einen starcken Hieb im Nacken, so bis auf die Gurgel durchgegangen, gehabt, sondern dem auch die lincke Hand im ersten Gelencke gantz abgehauen gewesen, und neben ihm gelegen, die rechte Hand aber beynahe gleichfals abgehacket worden. Aus denen bey dieser verunglückter Persohn, welche einen braunlichen Rock mit zinnernen Knöpfen, blau Camisohl und Hosen mit gelben Knöpfen, und weisse Stiefeletten angehabt, dabeneben mit einem Hirschfänger versehen gewesen, gefundenen Briefschaften und vielen Attesten gehet hervor, daß sie den 26 Martii dieses Jahrs, von dem Herrn General-Lieutenant Morangies als Aide de Cuisine ausser Dienst gegangen, sich Frankois Beho nenne, und aus dem Luxemburgischen gebürtig seye. Da nun dem publico daran gelegen, daß dergleichen grausame Mordthat gehörig untersuchet und bestraffet werde; so wird dieses des Endes hiemit öffentlich bekant gemacht, damit derjenige, so etwa von diesem Mord einige Wissenschaft haben mögte, solches bey hiesigem Landgericht anzeigen wolle; wie denn auch denen etwaigen Anverwandten des Entleibten, prævia qualificatione & refusione expensarum, so wohl die Briefschaften als Effecten verabfolget werden sollen. Cleve im Landgericht den 18 May 1758.

Sethmann, Rittmeier.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Addres Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.